

Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art auf dem Festgelände der Kirchweih in Gremsdorf

Vom 05. August 2009

Die Gemeinde Gremsdorf erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 sowie Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) – BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Zeitraum der Kirchweih in Gremsdorf.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst das Festgelände mit den Grundstücken Fl. Nr. 67/8 (teilw.), 17/3, 99, 99/1, 113/1, 374/4 und 374/5 Gemarkung Gremsdorf und ist auf einer Karte eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Alkoholische Getränke

Den Festbesuchern ist es untersagt, auf das Festgelände einschließlich des festgelegten Umkreises nach § 1 Abs. 2 alkoholische Getränke aller Art mitzubringen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer gegen die Vorschrift über das Mitbringen von alkoholischen Getränken verstößt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gremsdorf, 05. August 2009
Gemeinde Gremsdorf

K l e e t z
1. Bürgermeister